

Satzung des Schützenvereins Hönow e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Schützenverein trägt den Namen „Schützenverein Hönow e.V.“. Er ist ein traditionsbewußter Heimatverein.
2. Der Sitz des Schützenvereins ist Hönow.
3. Der Schützenverein ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und anerkennt dessen Satzung.
4. Der Schützenverein ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Schützenvereins

1. Der Schützenverein betreibt die Förderung und Pflege des Schießsports nach einheitlichen Regeln.
2. Der Schützenverein pflegt das Schützenbrauchtum, insbesondere seines Einzugsgebietes.
3. Der Schützenverein fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
4. Der Schützenverein betreibt und regelt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

§3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Schützenvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenvereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Schützenverein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Der Schützenverein verwirklicht seine Satzungszwecke durch Zusammenarbeit mit dem DSB, BSB, LSB und KSB, sowie Schützenvereinen und -gilden.
7. Der Schützenverein vertritt die Schützeninteressen gegenüber Behörden und Institutionen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Schützenverein besteht aus ordentlichen (ständigen, aktiven) Mitgliedern, aus Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- ordentliche Mitglieder üben den Schießsport aus und setzen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins um.
 - Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell.
 - Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein und das Deutsche Schützenwesen verdient gemacht haben und durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht und nicht der Pflicht zur Zahlung eines Eintrittsbonus. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Förder- und Ehrenmitglieder unterliegen nicht den Bestimmungen der Satzung. Übernimmt ein Ehrenmitglied eine Wahlfunktion, ist es in Ausübung dieser an die Satzung gebunden.
 3. Die Aufnahme in den Schützenverein setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag gestellt und ein Eintrittsbonus gezahlt wurde.
 4. Der Antrag wird durch den Vorstand geprüft und bestätigt oder abgelehnt.
 5. Minderjährige Mitglieder bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
 6. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass stets $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Schützenvereins mit dem Hauptwohnsitz aus dem Landkreis Märkisch-Oderland sind, um den Charakter des Vereins als Heimatverein zu wahren.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Schützenverein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Schützenverein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich, bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Über Abweichungen von dieser Regel in besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden wenn:
 - es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - die Satzung des Vereins oder andere Ordnungen gröblichst verletzt,
 - wiederholt unsportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern an den Tag legt,
 - in der Öffentlichkeit in einer Weise auftritt, die das Ansehen des Schützenvereins herabsetzt oder schädigt,
 - Sachverhalte verschwiegen hat, die der Ausübung des Schießsports entgegenstehen,
 - seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und Beitragsrückstände nach einmaliger schriftlicher Mahnung bei einem vierteljährigen Verzug nicht beglichen hat.
 - Ein Ausschluss darf nicht ohne vorherige Anhörung erfolgen.
4. Über den Ausschluss ist das Mitglied begründend schriftlich zu unterrichten. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich Einspruch einlegen, welcher an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Einspruch wird der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugeleitet.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Die Mitglieder haben ihre Beiträge, wie sie von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt sind, zu entrichten.
3. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung und können keinen Anspruch auf Vermögen des Schützenvereins geltend machen.
4. Ausgeschlossene Mitglieder sind von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände nicht entbunden.

§7 Organe des Schützenvereins

Organe des Schützenvereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Grundsätzlich wird der Verein immer von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Stellvertreter und der Schatzmeister im Falle der Verhinderung den Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 € oder Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus: dem Vorstand und einem Beisitzer. Der erweiterte Vorstand soll nicht mehr als 7 Mitglieder umfassen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahl in den Vorstand setzt voraus:
Eine mindestens zweijährige aktive Mitgliedschaft im Verein, die Vollendung des 25. Lebensjahres, die besondere persönliche und fachliche Eignung des Kandidaten.
5. Es darf nur 1 Mitglied des Vereins dem Vorstand angehören, das nicht im Kreis MOL ansässig ist. Kommen mehrere, nicht im Kreis MOL ansässige Kandidaten zur Wahl in den Vorstand zum Vorschlag, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf der Mitgliederversammlung erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Organisation aller Angelegenheiten des Schützenvereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - o Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen,

- die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - die Sicherung und Durchführung des Wettkampfbetriebes,
 - die Ahndung von Verletzungen der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse des Schützenvereins, um das Ansehen des Schützenvereins zu wahren.
 - Pflege von Kontakten zu Mitgliedern und der Gemeinde, des KSB, LSB, und BSB, zur Förderung und Stärkung des Vereinslebens sowie zur Präsentation des Schützenwesens in der Öffentlichkeit.
7. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
 8. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung werden die Sitzungen von seinem Stellvertreter, bei Abwesenheit von Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vom Schatzmeister einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 9. Im Geschäftsjahr sollen mindestens 6 Sitzungen des Vorstandes stattfinden.
 10. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes findet statt, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies wünschen und dem Vorsitzenden dieses Begehren schriftlich vorlegen.
 11. Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich, wenn der Vorstand dies beschließt.
 12. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
 13. Scheiden der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Schatzmeister vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden, Stellvertreter oder Schatzmeister. Diese Wahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 14. Der Vorstand hat im Falle einer nicht mehr vertretbaren Überschuldung unverzüglich die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens einzuleiten.
 15. Der Vorstand ist ermächtigt:
 - die Satzung und alle Ordnungen des Vereins zu ändern, sofern diese Änderungen nur die Form betreffen.
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen auszusetzen, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass sie geltendem Recht widersprechen. Die Mitglieder sind auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.
 - im Bedarfsfall Ausschüsse und Kommissionen zu bilden und deren Aufgaben- und Wirkungskreis festzulegen.
 - wenn es die Finanzlage erlaubt, Mitgliedern Aufwendungen ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn diese in Erledigung von Vereinsgeschäften, in Wahrnehmung sportlicher Belange oder anderweitig vereinsbedingt entstanden und vom Vorstand veranlasst wurden.
 - ein Vorstandsmitglied zu beurlauben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder grobe Pflichtverletzung, oder wenn Sachverhalte vorliegen, die in §5 Nr.3 aufgeführt werden. Die Beurlaubung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über Wiedereinsetzung oder Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes zu entscheiden hat, gegebenenfalls auch über den Ausschluss aus dem Verein.

- die Effektenordnung auszuarbeiten, zu beschließen und in Kraft zu setzen.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberste Vertretung des Schützenvereins ist die Mitgliederversammlung. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In ihr üben die Mitglieder ihre Rechte aus.
2. Die Angelegenheiten des Schützenvereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Organ des Schützenvereins zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
4. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist gültig, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Der Schützenverein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder notwendig. Gegebenenfalls ist das Zustandekommen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit durch die schriftliche Zustimmung der Mitglieder einzuholen.
7. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluß des Kalenderjahres statt. Sie ist schriftlich vom Vorstand einzuberufen, die Mitglieder sind 30 Kalendertage vor der Versammlung einzuladen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes dies wünscht, oder wenn es $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder mitbegründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand wünscht.
9. Der Vorstand berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Schützenvereins und gibt Auskünfte.
10. Der Schatzmeister berichtet über die finanzielle Entwicklung des Schützenvereins und gibt Auskünfte.
11. Die Kassenprüfer geben den Kassenprüfbericht.
12. Vorstand und Schatzmeister sind bei Zustimmung der Mitglieder von der alleinigen Verantwortung für die Jahresrechnungen zu entlasten.
13. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den neuen Vorstand.
14. Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleitung geleitet, ihr gehören an:
 - der Versammlungsleiter, der vom Vorstand vorgeschlagen wird und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist,
 - der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
 - zwei weitere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu benennen und zu wählen sind.
15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen ist.
16. Die zwei Protokollanten werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt.
17. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Es scheidet jährlich mindestens ein Kassenprüfer aus.

18. Stehen Wahlen zum Vorstand an, ist eine Wahlkommission zu bilden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.

§10 Wahlen

1. Die Wahlen zum Vorstand finden geheim statt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.
2. Andere Funktionsträger und die Kassenprüfer werden in offener Wahl gewählt.
3. Die auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten werden auf die Kandidatenliste gesetzt, wenn sie die Kandidatur annehmen. Ein Mitglied kann nur einen Kandidaten vorschlagen und nicht sich selbst. Die Wahlvorschläge sind funktionsbezogen vorzunehmen.
4. Jeder Wahlberechtigte darf einem Kandidaten nur eine Stimme geben, er hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Trifft das auf mehrere Kandidaten zu, entscheidet die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei Wahlwiederholung ist gewählt, wer mehr als ein Drittel der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Trifft das auf mehrere Kandidaten zu, entscheidet die höhere Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das Los.
6. Gewählt werden kann, wer ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist, keine Beitragsrückstände hat und das 25. Lebensjahr vollendet hat.
7. Gewählt ist, wer die Wahl nach der Abstimmung annimmt. Dies setzt seine Anwesenheit voraus.. In Ausnahmefällen kann die Annahme der Wahl auch schriftlich geäußert werden.
8. Stimmberechtigt ist:
 - o wer das 16.Lebensjahr vollendet hat,
 - o wer keine Beitragsrückstände hat.
9. Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Beschlussfassung eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Vorbereitung eines solchen mit ihm und dem Schützenverein zum Inhalt hat.

§11 Schlussbestimmungen

1. Ist wegen der Auflösung des Schützenvereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die Liquidatoren von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen zu bestimmen.
2. Bei Auflösung des Schützenvereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hönow zu und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berühren. Es gelten dann diejenigen gesetzlichen

Regelungen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieser Satzung.

Neufassung vom 16.10.2015